

Schutzkonzept des BEFG für das Feiern von Gottesdiensten und Veranstaltungen in den Gemeinden des BEFG im Hinblick auf Covid-19/Coronavirus

Geltungsbereich

Alle Gottesdienste und Veranstaltungen der EFG Christusgemeinde Bremen-Blumenthal.

Rechtsgrundlage

Dreißigste Corona-Verordnung für Bremen und Bremerhaven gültig vom 18.1.2022 bis 20. März 2022 mit der **Vierten Änderungsverordnung zur 30. Corona-Verordnung, gültig ab dem 4.3.2022**

Grundsätzliches

Wir wollen gerne wieder Gottesdienste feiern und Gemeindeveranstaltungen durchführen. Bei unserem Wunsch nach Normalität sehen wir uns als Teil der Gesamtgesellschaft und nicht in einer Sonderrolle. Das bedeutet, dass die Gemeinden des BEFG die Notwendigkeiten zur Eindämmung des Virus anerkennen und unterstützen. Das Gottesdienstverbot darf aber kein Dauerzustand sein. Und es muss medizinisch verantwortbare Wege geben, die den religiösen Bedürfnissen und dem Grundrecht auf freie Religionsausübung (wozu insbesondere auch öffentliche Gottesdienste gehören) entsprechen und gleichzeitig die Bemühungen zur Eindämmung des Virus berücksichtigen. Darum geht es in diesem Schutzkonzept bezogen auf die Gemeinden des BEFG.

Der BEFG ist eine kongregationalistisch verfasste Freikirche. Die Gemeinden sind größtenteils rechtlich unselbstständig, doch in der Gestaltung ihres Gemeindelebens sind sie alle selbstständig. Selbstverständlich halten sie sich an die behördlichen und gesetzlichen Vorgaben. Dem dienen auch die Regelungen in diesem Schutzkonzept, das die Situation berücksichtigt, dass die meisten freikirchlichen Gottesdienste nicht in großen Kirchenschiffen, sondern in verhältnismäßig kleineren Gemeindehäusern mit einer überdurchschnittlich hohen Zahl an Gottesdienstbesuchern stattfinden.

Verantwortlichkeiten

Die Verantwortung für den Erlass und die Steuerung von Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Coronavirus in einer Gemeinde des BEFG trägt die jeweilige Leitung der Gemeinde. Jede Gemeinde erhält neben den behördlichen Verordnungen dieses Schutzkonzept als Grundlage.

Dieses Schutzkonzept kann und will nicht alle regionalen/lokalen Unterschiede berücksichtigen. Sollten vor Ort andere Maßnahmen zwingend vorgeschrieben sein, so sind diese selbstverständlich zu beachten. Sollten die behördlichen Vorgaben weniger restriktiv sein, kann dieses Schutzkonzept als Empfehlung verstanden werden.

Maßnahmen für Gottesdienste

- Der **Zugang** zu den Veranstaltungen im Innenraum ist **nur gestattet für** Menschen, die nachweislich **negativ getestet (3G+-Konzept)** sind und **keine** offensichtlichen **Krankheitssymptome** zeigen.
- Die **Testpflicht (3G+)** gilt dabei **für alle Personen** (Besucher, Mitarbeitende und Veranstaltende) unabhängig von ihrem Impf-/Genesenen-Status und von Ihrem Alter. Es werden keine Unterschiede zwischen Menschen gemacht. **Auch Geimpfte und Genesene** unterliegen der **Testpflicht**.
- Es besteht **grundsätzlich keine Maskenpflicht**, jedoch wird die **Maske beim Stehen und Gehen im Gebäude** getragen.
- Die **Abstandspflicht entfällt**.
- Die **Liveübertragung der Gottesdienste** wird nach Möglichkeit auch dann weiter fortgeführt werden, wenn ein Gottesdienst im Gemeindehaus wieder möglich ist – gerade um

auch Personen nicht auszuschließen, die sich dem Risiko der persönlichen Begegnung nicht aussetzen können oder wollen (z.B. wegen Alter oder Vorerkrankungen).

- Wenn abzusehen ist, dass die **maximale Anzahl** von **Besuchern** von derzeit ca. **70 Personen** überschritten wird, wird im Vorfeld durch ein Anmeldesystem (im Online-Planungstool bzw. per Email oder Telefon oder über ein Ticket-System) sichergestellt, so dass der Besuch der Veranstaltung geordnet und zahlenmäßig verantwortlich verläuft. Ordner vor Ort haben Zugriff auf die Anmelde-Liste und stellen dies sicher. Es wird empfohlen, solchen Besuchern den Vorzug zu geben, die nicht über die nötigen Online-Zugänge verfügen.
- Es ist ein **Ordnungsdienst** einzurichten, der auf die Einhaltung dieser Maßnahmen achtet. „**Ordner Tür**“ stellt sicher, dass der Zutritt nach dem 3G⁺-Konzept erfolgt und die Daten zur Kontaktdatennachverfolgung erhoben werden. „**Ordner Saal**“ stellt sicher, dass die Maskenpflicht und die regelmäßige Lüftung umgesetzt werden.
- Es stehen in ausreichendem Maße **Flüssigseifen** und waschbare **Einmal-Handtücher** (mind. 60°-Wäsche mit Vollwaschmittel) zur Verfügung; diese sind regelmäßig zu nutzen. **Handdesinfektionsmittel** wird am Eingang bereitgestellt, Besucher sollten sich vor Betreten des Gemeindehauses die Hände desinfizieren.
- Die **Reinigungskräfte** reinigen alle Räumlichkeiten nach Bedarf.
- Auf **regelmäßiges Lüften** (alle 20 Minuten für 5 Minuten) ist zu achten, da dies die Zahl möglicherweise in der Luft vorhandener Erreger reduziert.
- Das **Abendmahl** kann unter Einhaltung der üblichen Hygieneregeln gefeiert werden.
- **Kindergottesdienst** und **Kinderbetreuung** kann nach Bedarf stattfinden. Hierbei werden die für die jeweilige Altersklasse üblichen Hygieneregeln eingehalten.
- **Trinken und Essen** ist grundsätzlich **möglich**. Bei der Ausgabe werden Hygieneregeln berücksichtigt.
- Dem Wunsch nach **Seelsorge und Segnung nach dem Gottesdienst** wird nur unter den oben genannten Hygieneregeln nachgekommen.
- Die Gemeinde informiert über die Hygienestandards und Maßnahmen durch **Ansagen und über die Internetseite der Gemeinde**.
- Es wird **sichergestellt**, dass der **Zutritt** nur nach dem **3G⁺-Konzept** erfolgt und die Daten zur **K Kontaktdatennachverfolgung** erhoben werden.

Maßnahmen für Veranstaltungen (z.B. Jugend, Pfadfinder etc.)

- Der **Zugang** zu den Veranstaltungen im Innenraum ist **nur gestattet für** Menschen, die nachweislich **negativ getestet (3G⁺-Konzept)** sind und **keine** offensichtlichen **Krankheitssymptome** zeigen.
- Die **Testpflicht (3G⁺)** gilt dabei **für alle Personen** (Besucher, Mitarbeitende und Veranstaltende) unabhängig von ihrem Impf-/Genesenen-Status und von Ihrem Alter. Es werden keine Unterschiede zwischen Menschen gemacht. **Auch Geimpfte und Genesene** unterliegen der **Testpflicht**.
- **Es besteht grundsätzlich keine Maskenpflicht.**
- **Die Abstandspflicht entfällt.**
- Es wird **sichergestellt**, dass der **Zutritt** nur nach dem **3G⁺-Konzept** erfolgt und die Daten zur **K Kontaktdatennachverfolgung** erhoben werden.

Im Übrigen gilt: **Niemals krank in die Veranstaltung!** Personen mit erkennbaren Symptomen (auch leichtes Fieber, Erkältungsanzeichen, Atemnot) kommen nicht in die

Veranstaltungen bzw. bleiben zu Hause, bis der Verdacht auf Infizierung mit dem Coronavirus ärztlicherseits aufgeklärt ist. Hier sind alle gefragt, ihre gesundheitliche Situation gewissenhaft zu prüfen, um andere nicht in Gefahr zu bringen.

Ein weiteres zentrales Anliegen ist die **Gewährleistung der Seelsorge an Kranken und Sterbenden**. Unter Wahrung der Abstandsregelung (kein direkter Körperkontakt) und weiterer Hygienemaßnahmen (Desinfektion, Mundschutz) sowie der Regelungen vor Ort in Krankenhäusern, Pflegestationen, Hospizen, Gefängnissen usw. soll den haupt- und ehrenamtlichen Seelsorgerinnen und Seelsorgern der Zutritt gestattet sein.

Trauer Gottesdienste in der Friedhofskapelle oder am offenen Grab finden unter Wahrung der Abstandsregelung (kein direkter Körperkontakt) und weiterer Hygienemaßnahmen (z.B. Desinfektion, Mundschutz) sowie der Regelungen der Friedhöfe vor Ort statt.

Trauer Gottesdienste und Trauerfeiern in Gemeindehäusern unterliegen den gleichen vorgenannten Maßnahmen des Schutzkonzeptes.

Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle

- Die betreffende Person wird zur ärztlichen Abklärung unverzüglich nach Hause geschickt.
- Die Leitung der Gemeinde wird über die für die jeweilige Veranstaltung zuständige Person informiert.
- Die Leitung der Gemeinde nimmt den Kontakt zum Gesundheitsamt vor Ort auf: **Gesundheitsamt Bremen, Telefon: 0421 361 15 113, office@gesundheitsamt.bremen.de**

Diese Maßnahmen und Handlungsanweisungen gelten ab sofort und bis auf Widerruf.

Bremen, 4. März 2022

Die Gemeindeleitung der EFG Christusgemeinde Bremen-Blumenthal